

## **Beitragsordnung des Sportclub BASF Schwarzheide e.V.**

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des § 8 der Satzung des Sportclub BASF Schwarzheide e. V. die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten.
- (2) Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat einen Änderungsbeschluss in der nächsten auf ihn folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben und beträgt für alle Vereinsmitglieder 60,00 €. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist für das laufende Jahr der volle Jahresbeitrag, ab dem 1. Juli der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.
- (3) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg enthalten.

### **§ 3 Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird grundsätzlich zum 31.01. für das gesamte Beitragsjahr fällig. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres wird der Beitrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Beitritts fällig.

Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Sportclub BASF Schwarzheide e.V.

IBAN: DE34 5001 0700 0003 9115 50

BIC: DEGUDEFFXXX

Bank: Degussa Bank AG

Verwendungszweck Beitragsjahr / Name / Sportgruppe

## **Beitragsordnung des Sportclub BASF Schwarzheide e.V.**

### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von persönlichen Daten wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Zugehörigkeit in sämtlichen Freizeitsportgruppen des Vereins. Es ist eine Hauptsportgruppe zu benennen. Die Zugehörigkeit zu weiteren Sportgruppen ist möglich. Ein zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben.
- (3) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sowie Gastsportler z.B. aus anderen Unternehmen können in Abstimmung mit dem Sportgruppenleiter oder dem Vorstand probeweise am Training teilnehmen. Über die Anzahl der Teilnahmen entscheidet der Sportgruppenleiter. Diese sind beitragsfrei und sollen vier (4) Trainingsteilnahmen nicht überschreiten. Ein Versicherungsschutz besteht während dieser Probezeit nicht.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ist im Entwurf der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2017 vorgestellt und vom Vorstand am 23.06.2017 beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Schwarzheide, 23.06.2017

Gezeichnet:

Der Vorstand